

Es sei ein Bundesbeschluss zu erlassen mit folgendem Inhalt: Es seien bis zur Abschaffung des Apartheidsystems und der Einführung der Demokratie die Gewährung neuer Kredite und Anleihen sowie die Erneuerung auslaufender Kredite an den südafrikanischen Staat und an südafrikanische Unternehmen zu verbieten. Zu verbieten seien ferner der Import von Gold, Diamanten, Kohle, Eisen und Stahl sowie von landwirtschaftlichen Produkten aus Südafrika, der Export von Waffen, Nuklear-technologie, Computern und Erdöl nach Südafrika sowie neue Investitionen in Südafrika. Ausserdem seien der südafrikanischen Fluggesellschaft die Landerechte in der Schweiz zu entziehen und schweizerischen Fluggesellschaften der Flugverkehr mit Südafrika zu verbieten. In das Verbot einzubeziehen seien schliesslich Vermittlungsgeschäfte in den genannten Bereichen.

N Kommission für auswärtige Angelegenheiten

83/89.234 n Militärstrafgesetzbuch. Abschaffung der Todesstrafe (Pini), vom 21. Juni 1989

Auf dem Weg der parlamentarischen Initiative beantrage ich, die Artikel über die Anwendung der Todesstrafe aus dem Militärstrafgesetz zu streichen, wie es die schon längst anerkannten Gründe und Kriterien, die zur Abschaffung dieser Strafnorm im zivilen Strafrecht geführt haben, gebieten.

N Petitions- und Gewährleistungskommission

84/89.236 n Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Neukomm), vom 23. Juni 1989

Im Sinne von Artikel 21 ^{sexies} des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Geschäftsreglementes unterbreite ich die folgende parlamentarische Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung:

1. Als ergänzende Massnahme zur Erhaltung einer gesunden und rationalen Landwirtschaft können landwirtschaftliche Betriebe produktunabhängige Direktzahlungen erhalten. Sie tragen den unterschiedlichen Einkommensverhältnissen Rechnung und werden von Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Agrarproduktion abhängig gemacht. Für besondere ökologische Leistungen können zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.
2. Auf Handelsdüngern und umweltbelastenden Pflanzenschutzmitteln erhebt der Bund eine Abgabe.
3. Die in Absatz 1 genannten Zahlungen und Beiträge werden aus den Abgaben gemäss Absatz 2, aus allgemeinen Bundesmitteln oder durch zweckgebundene Abgaben finanziert.
4. Der Bund kann Massnahmen zu Einschränkung der Einfuhr von Nahrungsmitteln ergreifen, sofern diese unter Bedingungen hergestellt werden, die von schweizerischen Umwelt- und Tierschutzvorschriften erheblich abweichen.

N Aregger, Aliesch, Antille, Brügger, Bundi, Carobbio, Diener, Grendelmeier, Gros, Hess Otto, Hubacher, Ruckstuhl, Savary-Waadt, Schmidhalter, Schnider, Seiler Hanspeter, Spoerry, Tschuppert, Zbinden Paul (19)

85/89.237 n Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung (Zbinden Hans), vom 23. Juni 1989

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 93 der BV und auf Artikel 21 ^{bis} des GVG reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung ein:

Es sei ein integral koordiniertes schweizerisches Bildungswesen anzustreben, in welchem Gemeinden, Kantone, Bund und Wirtschaft als vernetzte Trägerschaften ihre Bildungsbemühungen wechselseitig aufeinander abstimmen. Darüber hinaus sollen Harmonisierungen zwischen dem schweizerischen und ausländischen Bildungssystemen ermöglicht werden. Im weiteren wären gravierende regionale Angebots- und Nachfrageunterschiede innerhalb unseres Bildungswesens vermehrt auszugleichen.

Rechtlches Instrument dazu wäre ein Rahmenbildungsartikel in der Bundesverfassung. Zum einen müsste er die gesamte Regelschulung und die Schulung von Beeinträchtigten von der Vorschulstufe bis zur Tertiärstufe umfassen. Zum anderen würde er in der Berufsbildung und in der ausserberuflichen Erwachsenenbildung sowohl die Grundausbildung als auch die Weiter- und Fortbildung berücksichtigen.

Innerhalb eines Ordnungsrahmens für die Gesetzgebungs-, Betriebs- und Finanzierungszuständigkeiten der verschiedenen Trägerschaften würde der Bildungsartikel ausdrücklich Freiräume für vielfältige und zukunftsweisende Entwicklungen offenhalten.

Ein möglicher sachlogischer Aufbau eines Bildungsrahmenartikels:

- Zweckumschreibung:
Darstellung der Ordnungs-, Koordinations-, Ausgleichs- und Entwicklungsfunktionen des Bundes unter Berücksichtigung der regionalen kulturellen Eigenarten und Rahmenbedingungen.
- Ordnung der Zuständigkeiten:
Zuordnung der Aufgaben der Trägerschaften in den Bereichen: Vorschulstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I (Oberstufe), Sekundarstufe II (Berufslehre, Mittelschule), Tertiärstufe (Universitäten, ETH, HTL, HWV, höhere Fachschulen) und Sonderschulung/erstmalige Eingliederung von Beeinträchtigten.
- Koordination: Binnenschweiz und Schweiz-Ausland
Zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Erreichung der Freizügigkeit von Schülern, Studenten und Lehrkräften sind innerhalb der Schweiz und in Verbindung mit ausländischen Bildungssystemen wechselseitige Abstimmungen vorzunehmen. Angepeilt könnten sie zum Beispiel mit Mindestvorschriften in folgenden Bereichen werden: Zulassung, zeitliche Dauer und Grobstruktur der Bildungsgänge, allgemeingültige Lehrplananteile, Anerkennung von Zertifikaten (Bildung und Praxis), Übergangsbrücken zwischen Bildungsinstitutionen und zwischen Ausbildung und Praxis, usf.).
- Regelung von Zuständigkeiten bei neuen Bildungsaufgaben:
Mittels einer Kompetenznorm wird dem Bund die Federführung beim gemeinsamen Aushandeln von Neuzuständigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Wirtschaft übertragen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass für neue wichtige Bildungsaufgaben jahrelang keine Instanz zuständig ist.
- Ausgleichsfunktionen des Bundes:
Dem Bund werden Instrumente zur Verfügung gestellt, damit er allzugrosses Bildungsgefälle (Angebots- und Nachfrageseite) zwischen Regionen in Absprache mit den Betroffenen ausgleichen kann.
- Weiterentwicklung des schweizerischen Bildungswesens:
Die notwendigen Voraussetzungen für eine systematische zukunftsgerichtete Fortentwicklung des Bildungswesens (Bildungsforschung, Reformprojekte, Evaluation von Neuerungen) sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft zu schaffen.

Zur Wahrung sowie zum Auf- und Ausbau dieser Aufgaben unterhält, restrukturiert, schafft oder initiiert der Bund die entsprechenden eidgenössischen (EVD: Biga; EDI: BSV, Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Wissenschaftsrat, Hochschulrat) und interkantonalen (EDK, Hochschulkonferenz) Organe, und zwar in Absprache mit den Gemeinden, den Kantonen und der Wirtschaft. Er bestimmt auch die zuständigen Instanzen für die Vorbereitung und den Abschluss internationaler Vereinbarungen im Bildungswesen.

N Kommission für Wissenschaft und Forschung

86/89.238 n Entflechtung von politischer und wirtschaftlicher Macht in der Bundesversammlung (Braunschweig), vom 20. September 1989

Gemäss Artikel 21 ^{sexies} des GVG und Artikel 27 des Geschäftsreglementes des Nationalrates reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung ein: Die nachfolgenden Varianten und Anregungen richten sich gegen Machtkonzentration und Parlamentarier/innen-Kauf in der Bundesversammlung. Die Varianten schliessen sich gegenseitig nicht aus. Sie sind als Beispiele gedacht.

- Variante 1
Ein Mitglied der Bundesversammlung soll nicht in einem gewinnorientierten Unternehmen von besonderer öffentlicher Bedeutung und gleichzeitig in leitender Funktion, etwa als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung oder als Berater tätig sein.

Als Unternehmen von besonderer öffentlicher Bedeutung gelten namentlich Unternehmungen, deren Marktverhalten aufgrund ihrer Grösse für die gesamte schweizerische Volks-